

## **Stellungnahme**

**des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft**

**Öffentliche Anhörung am 19. Mai 2014  
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes  
zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes“  
(BT-Drucksache 18/1305) sowie den drei Änderungsanträgen der  
Fraktionen der CDU/CSU und der SPD**

**Gesamtverband der Deutschen  
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin  
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin  
Tel.: +49 30 2020-5000  
Fax: +49 30 2020-6000

51, rue Montoyer  
B - 1000 Brüssel  
Tel.: +32 2 28247-30  
Fax: +32 2 28247-39

Ansprechpartner:  
**Dr. Axel Wehling**  
**Mitglied der Hauptgeschäftsführung**

E-Mail: [a.wehling@gdv.de](mailto:a.wehling@gdv.de)

[www.gdv.de](http://www.gdv.de)

## **Artikel 10 Nummer 4 – Änderung des § 123g VAG**

### **Petitum:**

§ 123g VAG-E sollte wie folgt geändert werden:

„§ 57 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in der ab dem {...} geltenden Fassung ist erstmals auf die Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2013 beginnt“.

### **Begründung:**

§ 57 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 VAG-E statuiert eine an den Jahresabschlussprüfer gerichtete Pflicht zur Prüfung der Einhaltung verschiedener Anforderungen nach der Verordnung Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (auch: European Market Infrastructure Regulation, EMIR), die Versicherungsunternehmen als Gegenpartei eines OTC-Derivatekontrakts zu beachten haben. Dazu zählen die Pflicht zum Clearing von Kontrakten bestimmter Derivatekategorien, die Meldung aller abgeschlossenen Derivatekontrakte an ein Transaktionsregister sowie die Anwendung bestimmter Risikominimierungstechniken auf alle nicht durch eine zentrale Gegenpartei („central counterparty - CCP“) geclearten Kontrakte.

§ 123g VAG-E sieht vor, dass die durch § 57 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 VAG-E angeordnete Prüfungspflicht erstmals im Rahmen der Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr zu berücksichtigen ist, das nach dem 31. Dezember 2012 endet. Der Prozess der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2013 ist bei zahlreichen Versicherern jedoch bereits abgeschlossen. Teilweise haben sogar bereits die Hauptversammlungen stattgefunden bzw. sie stehen unmittelbar an. Eine Nachholung der Prüfung ist in diesen Fällen faktisch nicht möglich bzw. würde eine Öffnung der betreffenden Abschlüsse erforderlich machen und einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen.

Für Versicherungsunternehmen und Jahresabschlussprüfer ist für das abgelaufene Geschäftsjahr 2013 ein schützenswerter Vertrauenstatbestand entstanden, demzufolge keine Prüfungspflicht bestand. Dabei kann dahinstehen, ob die unterlassene Einführung bzw. Überschreibung einer

Prüfungspflicht für die Einhaltung der EMIR-Anforderungen im Rahmen der VAG-Änderungsgesetze 2013 auf einem gesetzgeberischen Versehen beruht oder nicht.

Die in § 123g VAG-E angeordnete Geltung des § 57 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 VAG-E für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2012 beginnen, verstößt außerdem u. E. gegen das rechtsstaatliche Rückwirkungsverbot.

### **Änderungsanträge der Fraktionen CDU/CSU und SPD gemäß Umdruck Nr. 1 und 3 – Änderung des § 64r KWG und Folgeänderung der GroMikV**

#### **Petitum:**

Die Stattgabe der Änderungsanträge wird ausdrücklich befürwortet.

#### **Begründung:**

Eine Verschiebung ist erforderlich und wird begrüßt, da auf europäischer Ebene die EZB eine Anpassung des Kreditmeldewesens anstrebt und dieser Prozess noch nicht abgeschlossen ist. Durch eine Verschiebung um zwei Jahre würde eine Doppelbelastung für die meldepflichtigen Unternehmen vermieden, die sich aus den künftig geltenden Meldeanforderungen der EZB im Millionenkreditmeldewesen ergibt. Es macht keinen Sinn, kurzfristig Meldepflichten in Kraft zu setzen, die in absehbarer Zeit von der EZB wieder geändert werden. Es besteht keine Notwendigkeit, lediglich für eine Zwischenzeit Meldevorschriften bis zur Anpassung durch die EZB einzuführen. Dies widerspricht dem Ziel von Bürokratieabbau und verursacht nur unnötigen Aufwand und Kosten bei den meldepflichtigen Unternehmen.

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass sich der Änderungsantrag gemäß Umdruck Nr. 1 nicht, wie angegeben, auf Artikel 1 Nummer 40 sondern auf Artikel 1 Nr. 41 bezieht.

Berlin, den 15. Mai 2014